

Verordnung zur Sicherung eines Naturdenkmales in der Stadt  
Wolfzburg

---

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1 und 13 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sonderband II S. 908), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (2. Anpassungsgesetz) vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535 ff.) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 7 der zum Reichsnaturschutzgesetz ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sonderband II S. 911) sowie auf Grund des § 9 Abs. 1 a des Gesetzes über die Errichtung eines Verbandes Großraum Braunschweig vom 16. Oktober 1973 (Nds. GVBl. S. 363) wird hiermit verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende "Alte Teich" in Wolfzburg wird einen Tag nach Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch des Verbandes Großraum Braunschweig für das Verbandsglied Stadt Wolfzburg unter lfd. Nr. WOB 038 eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (2) Das Naturdenkmal gliedert sich in eine Kernzone und eine Randzone.
- (3) Das Naturdenkmal umfaßt in der Kernzone folgende Grundstücke:
  1. Gemarkung Wolfzburg Flur 2 Flurstück 76/64 und 77
  2. Gemarkung Vorsfelde Flur 3 Flurstücke 275 und 1169
- (4) Die mitgeschützte Randzone umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Vorsfelde Flur 3 Flurstücke 275, 276, 277, 278, 279, 274/1, 1060, 1061 und 1152.
- (5) Die allein maßgebliche Abgrenzung sowohl der Kern- als auch der Randzone ergibt sich jedoch aus der mit-veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich bei der Stadt Wolfzburg, Rathaus, 3180 Wolfzburg, beim Verband Großraum Braunschweig, als untere Naturschutzbehörde, Campestraße 14, 3300 Braunschweig und beim Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, Bohlweg 38, 3300 Braunschweig und beim Regierungspräsidenten in Lüneburg, Am Ochsenmarkt 3, 3140 Lüneburg jeweils als höhere Naturschutzbehörden.

## § 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine mitgeschützte Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmales oder um die Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) in dem geschützten Gebiet zu zelten, zu lagern oder zu baden oder Wohnwagen aufzustellen.
  - b) den Teich mit Schlauchbooten zu befahren.
  - c) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum und Gartenabfälle wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern.
  - d) außerhalb der öffentlichen Straße Wege und Plätze mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder dieselben abzustellen.
  - e) Tiere zur Tränke an den Teich zu treiben.
  - f) das Aussetzen von Graskarpfen.
  - g) die Jagdausübung vom 1. März bis 1. September eines jeden Jahres.

Ausgenommen von den Verboten ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, die nach ökologischen Gesichtspunkten betrieben werden muß.

Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, festgestellte Schäden oder Mängel im Bereich der Kernzone des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden, anderenfalls werden sie für die eintretenden Schäden haftbar gemacht.

## § 3

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auf den Flächen der Randzone die bisherige Nutzung, die ordnungsgemäße erwerbsgärtnerische land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein durch Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Ziff. a - g können vom Verband Großraum Braunschweig als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

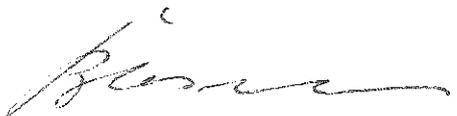
Wer den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 zuwiderhandelt, handelt gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) in Verbindung mit § 30 Naturschutzverordnung ordnungswidrig und kann gemäß § 21 a RNG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM belegt werden.

§ 6

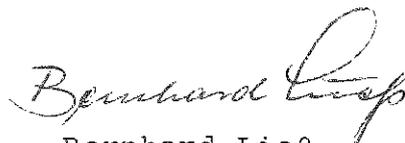
Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 8. Dezember 1977

Verband Großraum Braunschweig  
- öffentl.-rechtl. Körperschaft -  
als untere Naturschutzbehörde

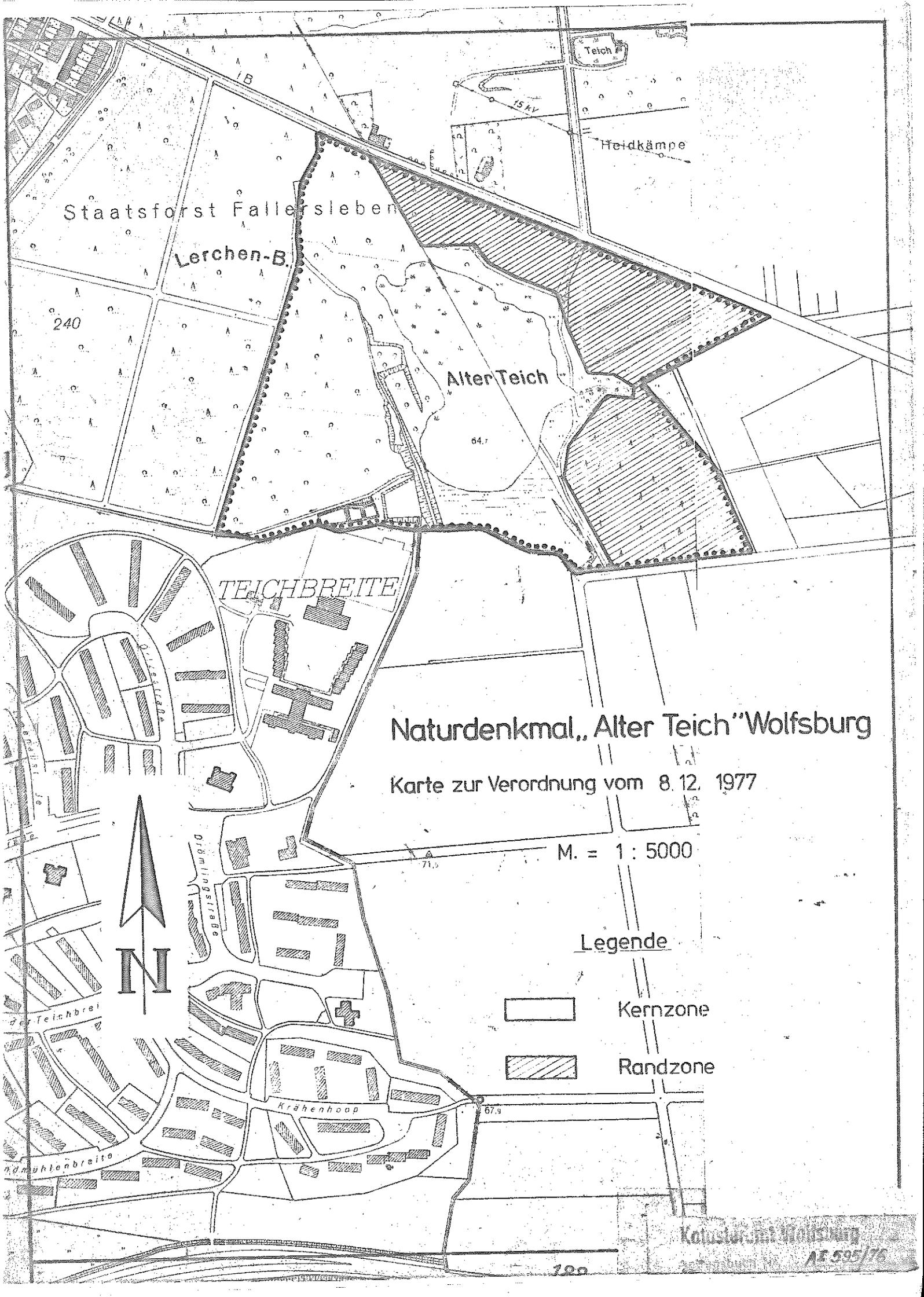


Helmuth Bosse  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung



Bernhard Ließ  
Verbandsdirektor





Staatsforst Fallersleben

Lerchen-B.

Teich #1

Heidkämpe

240

Alter Teich

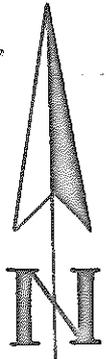
64,7

TEICHBREITE

# Naturdenkmal „Alter Teich“ Wolfsburg

Karte zur Verordnung vom 8.12. 1977

M. = 1 : 5000



## Legende



Kernzone



Randzone